

Allgemeine Geschäftsbedingungen betreffend Trainings- & individuelle Beratungsleistungen (AGB)

Stand 1.3.2024

1. Geltungsbereich der AGB

Für den Abschluss der Rahmenverträge zwischen der TU Wien (**Auftraggeberin**) und **Auftragnehmer_innen** gelten ausschließlich diese nachstehenden AGB.

Diese AGB sind verbindlich für den gesamten Geschäftsverkehr mit den Auftragnehmer_innen.

Abweichungen und Änderungen davon haben nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Etwaige AGB von Auftragnehmer_innen kommen nicht zur Anwendung, es sei denn, die Auftraggeberin hat deren Geltung schriftlich zugestimmt.

2. Vertragsparteien

Auftraggeber_in ist die
Technische Universität Wien
Personalentwicklung
Karlsplatz 13/E068
1040 Wien,

und

Auftragnehmer_in ist die_der in der
Rahmenvereinbarung, unter der Rubrik
Auftragnehmer_in, angeführte Unternehmer_in
(**gemeinsame Parteien**).

3. Bestimmungen über die Leistungserbringung

Grundsätzlich sind die Auftragnehmer_innen verpflichtet, die vereinbarte Leistung persönlich und mit eigenen Betriebsmitteln, welche zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlich sind, zu erbringen. Die Auftragnehmer_innen sind an keine Dienstzeiten, keinen Dienstort und keine Weisungen der Auftraggeberin gebunden. Die Auftragnehmer_innen nehmen zur Kenntnis, dass aus der Rahmenvereinbarung kein Beschäftigungsverhältnis entsteht bzw. ableiten lässt.

4. Haftung und Gewährleistung

Die Auftragnehmer_innen haften der Auftraggeberin für die Einhaltung aller vereinbarten Bestimmungen. Die Auftragnehmer_innen haften für das Verschulden aller Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen bedienen, im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden.

In diesem Zusammenhang verpflichten sich die Auftragnehmer_innen, die Auftraggeberin von allen Ansprüchen Dritter, welche im Zusammenhang mit Erbringung der vereinbarten Leistung entstehen und / oder gegenüber der Auftraggeberin geltend gemacht werden, schad- und klaglos zu halten.

Die Auftragnehmer_innen verfügen über die entsprechenden Berechtigungen, insbesondere Gewerbeberechtigungen, die sie zur Ausübung ihrer Tätigkeiten berechtigen.

5. Gender und Diversity Kompetenzen

Mit Unterzeichnung der jeweiligen Rahmenvereinbarung bestätigen die Auftragnehmer_innen, dass sie die an der TU Wien anzuwendenden Gender- und Diversity Vorgaben kennen (diese können auf Nachfrage bei der Personalentwicklung abgerufen werden) und entsprechend in ihrem Tun zur Anwendung bringen werden.

6. Stornoregelungen für Trainings

Die TU Wien ist berechtigt, das jeweilige Training zu stornieren, wenn sich die für die konkrete Veranstaltung jeweils definierte Mindestanzahl gemäß dem Informationsblatt nicht angemeldet hat. Verständigt die TU Wien die Auftragnehmer_innen mehr als 14 Tage vor dem konkreten Training vom Nichtzustandekommen, haben diese keinen Anspruch auf ein Honorar. Wird diese Mitteilung bis 7 Tage vor dem Beginn des Trainings erteilt, haben die Auftragnehmer_innen Anspruch auf 50% des vereinbarten Honorars.

7. Verhinderung der Auftragnehmer_innen

Für den Fall der Verhinderung der Auftragnehmer_innen gilt Folgendes: Im Falle der Verhinderung nach Abschluss der Rahmenvereinbarung sind die Auftragnehmer_innen verpflichtet, entweder unverzüglich für eine geeignete Vertretung zu sorgen, wobei sie die Kosten und den Erfolg dieser Vertretung selbst zu tragen bzw. zu verantworten haben oder mit der Auftraggeberin einen geeigneten Ersatztermin zu vereinbaren.

Die Auftragnehmer_innen haben im Vertretungsfall alle aus der Rahmenvereinbarung samt diesen AGB resultierenden Verpflichtungen auf die vertretende Person zu überbinden.

Sofern die Absage 14 Tage vor dem konkreten Training oder der konkreten Beratungseinheit erfolgt, entfällt die Verpflichtung, eine Vertretung oder einen Ersatztermin zu organisieren, wobei in diesem Fall auch der Honoraranspruch entfällt.

8. Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

Die Auftragnehmer_innen sind zur Verschwiegenheit über die anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet. Die Verschwiegenheit erstreckt sich auf Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse der Auftraggeberin und sonstige (persönliche) Informationen von Klient_innen oder

Teilnehmer_innen, welche den Auftragnehmer_innen bei der Durchführung bekannt geworden sind. Für diese Verschwiegenheitspflicht ist es ohne Bedeutung, ob die Kenntnis dieser Umstände und Tatsachen auch anderen Personen zugänglich sind oder nicht. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht gilt als Vertragsbruch und zieht die Verpflichtung zum Schadenersatz nach sich und berechtigt die Auftraggeberin zur Vertragsbeendigung mit sofortiger Wirkung.

Die Auftragnehmer_innen haben bei der Erfüllung der vertragsmäßigen Leistungen die Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere das Datengeheimnis gemäß § 6 Datenschutzgesetz zu beachten und bei der Durchführung des Auftrages nur erfüllungsgehilfen einzusetzen, die auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind.

Die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten und die den Auftragnehmer_innen zustehenden datenschutzrechtlichen Ansprüche und Rechte sind unter: https://www.tuwien.ac.at/dle/datenschutz_und_dokumente/management/datenschutz/ abrufbar.

9. Honorar

Für die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Leistung erhalten die Auftragnehmer_innen das vereinbarte Honorar. Darüberhinausgehende Aufwendungen werden entsprechend den Richtlinien der TU Wien ersetzt, wenn Belege vorgelegt und diese von der Auftraggeberin genehmigt wurden. Reise- und Aufenthaltskosten werden nicht gesondert ersetzt.

Auftragnehmer_innen haben auch Anspruch auf Honorar für individuelle Beratungsleistungen, wenn der/die Klient_in zu einem bereits vereinbarten Termin nicht erscheint bzw. dieser Termin nicht binnen 48 Stunden vorher absagt wird.

Allfällige Änderungen relevanter Daten im Zusammenhang mit der Rechnungslegung sind unverzüglich zu melden.

10. Abgaben und Sozialversicherung

Für die rechtmäßige Versteuerung des Honorars sowie die Abfuhr der Sozialversicherungsbeiträge sind die Auftragnehmer_innen verantwortlich. Ausländische Auftragnehmer_innen haben zusätzlich eine Ansässigkeitsbescheinigung vorzulegen.

11. Zahlungsmodalitäten

Die Zahlung des vereinbarten Honorars erfolgt binnen 4 Wochen nach Rechnungslegung.

12. Ordentliche Kündigung

Beide Parteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten zu kündigen. Bereits vereinbarte individuelle Beratungseinheiten im (im Rahmen von individuellen Beratungsleistungen) sind

vertragskonform auch über das Enddatum hinaus abzuhalten.

13. Vorzeitige Auflösung der Rahmenvereinbarung

Eine vorzeitige Auflösung aus wichtigen Gründen ist zulässig: Wichtige Gründe sind insbesondere:

- (i) Nichtbeachtung der Grundsätze und Ziele der TU Wien;
- (ii) Nichterfüllung der vereinbarten Leistung trotz Aufforderung;
- (iii) Verstoß gegen Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit der Rahmenvereinbarung und diesen AGB.

Die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen werden nach Rechnungslegung abgegolten.

14. Nutzungs- und Verwertungsrechte

Der Auftraggeberin werden jeweils umfassende (dh inhaltlich und räumlich unbeschränkte sowie zeitlich unbefristete) und nicht ausschließliche Nutzungsrechte an sämtlichen Ergebnissen, die aus der vereinbarten Leistung resultieren, eingeräumt.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen unverzüglich solche zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen und der Zwecksetzung der Parteien am nächsten kommen.

16. Recht und Gerichtsstand

Auf die AGB findet – unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen Internationalen Privatrechts und der Bestimmungen des UN-Kaufrechtsabkommens - österreichisches Recht Anwendung.

Als zuständiges Gericht wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Stand 1.3.2024